NUTZUNGSSCHABLONE		BEREICH 1		BEREICH 2		BEREICH 3	
GRZ / GFZ	ART DER BAUL. NUTZUNG	0.25 / (0.5)	WA	0.25 / (0.5)	WA	0.25 / (0.5)	WA
BAUWEISE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	o (A)	II (2.VG im UG)	o (A)	II (2.VG im UG)	o (A)	II (2.VG im UG)
WANDHÖHE	FIRSTHÖHE	WH_{a}(Gel.)=6.5m	FH_{a} (Gel.)=11.0m FH (RH) =172.5m	WH_{a}(Gel.)=6.5m WH_{a}(Str.)=4.0m	FH_{a}(Str.)=7.0m	WH_{a}(Gel.)=6.5m WH_{a}(Str.)=3.7m	FH_{a}(Str.)=8.7m
DACHFORM / -NEIGUNG	ZAHL DER WOHNUNGEN	SD/vPD 15-30°	2 WO	SD/vPD 15-30°	2 WO	SD/vPD 35-43°	2 WO

BEREICH 4		BEREICH 5		BEREICH 6	
0.25 / (0.5)	WA	0.25 / (0.5)	WA	0.25 / 0.5	WA
o (A)	II (2.VG im UG)	o	II (2.VG im UG)	o (A)	(2.VG im UG II oder DG)
WH_{a}(Gel.)=6.5m WH_{a}(Str.)=3.7m	FH_{a}=8.7m	WH_{a}(Gel.)=6.5m WH_{a}(Str.)=3.7m	FH_{a}(Gel.)=11.0m FH_{a}(Str.)=8.7m	WH_{a}(Gel.)=6.5m	FH_{a}(Gel.)=12.0m
SD 40°	2 WO	SD/vPD 35-43°	/	SD/vPD 30-43°	2 WO

"TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IN GESONDERTEM BEIHEFT (14 SEITEN)"

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BauNVO)
- 2WO — ZAHL DER WOHNUNGEN "(§9 Abs.1 Nr.6 BauGB) -Beispiel

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- (0.25) — GRUNDFLÄCHENZAHL (§§16 Abs.2, 19 BauNVO) -Beispiel
- (0.5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§16 Abs.2, 20 BauNVO) -Beispiel
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§§ 16 Abs. 2, 20 BauNVO)
- WH = 0.0 — HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METERN ALS HÖCHSTMASS
- FH = 0.0 — (§16 Abs. 2 BauNVO) WH = Wandhöhe, FH = FIRSTHÖHE
- (Str.) — HÖHENMASS BEZIEHT SICH AUF STRASSENFLÄCHE
- (Gel.) — HÖHENMASS BEZIEHT SICH AUF GELÄNDENIVEAU

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

- o — OFFENE BAUWEISE (§22 Abs. 2 BauNVO)
- (E) — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§22 Abs.2 BauNVO)
- (D) — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§22 Abs.2 BauNVO)
- BAUGRENZE MIT DARSTELLUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (§23 Abs.1 und 3 BauNVO)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, HAUPTFIRSTRICHTUNG

1 — STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, HAUPTFIRSTRICHTUNG MIT VERBINDLICHER NEBENFIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P — ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- INFORMATIVE KENNZEICHNUNG DER VORGESEHENEN AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- S — STRASSENVERKEHRSGRÜN
- F — GEHWEG

GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- OHNE EINTRAG = ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, MIT EINTRAG (PRIVAT) = PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- V — ZWECKBESTIMMUNG: VERBINDUNGSGRÜN
- G — ZWECKBESTIMMUNG: GARTENLAND
- W — ZWECKBESTIMMUNG: WOHNGARTEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

- UMGRENZUNG VON ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- OHNE EINTRAG = ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, MIT EINTRAG (PRIVAT) = PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- VERÄNDERLICHER VERLAUF VON FLIESSGEWÄSSERN ALS ABGRENZUNG DER EINZELFLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 Abs. Nr.25a, b BauGB)

- ZU PFLANZENDER BAUM INNERHALB ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE
- GERINGFÜGIGE VERSCHIEBUNG DES EINZELGEHÖLZES (EINSCHLIESSLICH GRÜNFLÄCHE) AUFGRUND ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN IST MÖGLICH
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9 Abs. 7 BAUGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN (§1 Abs.4, §16 Abs.5 und §22 BauNVO)
- 40° — DACHNEIGUNG (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO) -Beispiel
- SD — SATTELDACH ALS DACHFORM
- vPD — VERSETZTES PULTDACH
- 10.0 — VERMASSUNG IN METER - Beispiel
- 10.1 — VERMASSUNG IN METERN MIT PARALLELITÄTSZEICHEN -Beispiel
- VERMASSUNG MIT WINKELANGABE (IN GRAD ALTER TEILUNG) -Beispiel

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (DARSTELLUNG AUSSCHLIESSLICH AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN)

- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER
- FLÄCHE ZUR HERSTELLUNG VON WINKELFUNDAMENTEN
- T — STANDORT TRAFOSTATION

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

- VORSCHLAG ZUR INNEREN ERSCHLIESSUNG VON ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 780 — FLURSTÜCKSNUMMERN
- 490 — HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE
- MITTELACHSE DER 20-KV-FREILEITUNG MIT MASTSTANDORT MIT SCHUTZSTREIFEN
- NUTZUNGSSCHABLONE

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IM GESONDERTEN BEIHEFT SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG MIT LANDESPFLEGERISCHEN PLANUNGSBEITRAG BEIGEFÜGT

VERFAHRENSVERMERKE:

1.)	Aufstellungsbeschluß im Stadtrat nach Vorberatung im Bau- und Entwicklungsausschuß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	27.06.95
2.)	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes im Amtsblatt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	7.09.95
3.)	Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach Bekanntmachung des Termines im Amtsblatt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	19.12.95
4.)	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB	von: 24.04.96 bis 5.06.96
5.)	Beratung und Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange im Stadtrat nach Vorberatung im Bau- und Entwicklungsausschuss gemäß § 2 Abs. 2BauGB	19.11.96
6.)	Beschluß über den Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19.11.96
7.)	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.96
8.)	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gemäß § 9 Abs.2 BauGB	22.11.96
9.)	öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1.Auslegung 2.Auslegung von: 2.12.96, bis: 4.1.97
10.)	Beratung und Beschlussfassung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1.Auslegung 2.Auslegung 29.04.97
11.)	Mitteilung des Prüfungsergebnisses an diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben gemäß § 3 Abs.2 BauGB	1.Auslegung 2.Auslegung 13.06.97 29.04.97
12.)	Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BauGB	25.06.97
13.)	Anzeige des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs.1 BauGB	
14.)	Erstärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Nichtgeltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschrift gemäß § 11 Abs. 3 BauGB	Bad Dürkheim, den 25.06.97
		Bürgermeister
15.)	Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB	
	Bad Dürkheim, den Bürgermeister	

STADT BAD DÜRKHEIM

ÄNDERUNGSPLAN I ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUSEN"

M. 1:500

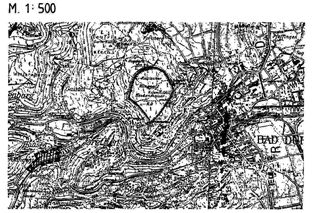

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

BAD DÜRKHEIM, DEZ 1995
MÄRZ 1996
NOV. 1996
JUN. 1997

PLANVERFASSER: